



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0039/2024

Vorlage: ST/0043/2024		Datum: 08.04.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales		Az.: 503001
Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Vorbereitung der Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz			
Gremienweg:			
18.04.2024	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wird derzeit bundesweit diskutiert. Nach dem Willen der Bundesländer soll durch die Einführung der Bezahlkarte unter anderem die Notwendigkeit von Barauszahlung an Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG eingeschränkt werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung einer solchen Bezahlkarte liegen bisher nicht vor. Der Bund hat sich im Zuge der Verhandlungen zur Einführung einer solchen Karte mit den Bundesländern bereit erklärt, alle notwendigen bundesrechtlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg zu bringen. Die wichtigsten Regelungsbedarfe liegen in einer Änderung des bisher im AsylbLG vorgesehenen Vorranges der Geldleistung und der ausdrücklichen Aufnahme der Bezahlkarte als möglicher Leistungsform. Der Deutsche Bundestag hat am Freitag, dem 12.04.2024 dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht zugestimmt. In dieses laufende Gesetzgebungsverfahren wurden nachträglich auch wesentliche Anpassungen des AsylbLG mit aufgenommen. Demzufolge ist die Bezahlkarte mit Bargeldfunktion als weitere Leistungsform mit aufgenommen worden. Die bisherigen Leistungsformen der Geld- bzw. Sachleistungsgewährung bleiben daneben bestehen. Der Verwaltung liegen noch keine Informationen vor, wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird.

14 von 16 Bundesländern - darunter Rheinland-Pfalz - haben sich bei der Karte auf gemeinsame Standards für ein Vergabeverfahren verständigt, das bis zum Sommer abgeschlossen sein soll. Nur Bayern und Mecklenburg-Vorpommern gehen eigene Wege, wollen die Karte aber ebenfalls einführen.

Der mit der Ausschreibung beauftragte IT-Dienstleister „Dataport AöR“ hat am 25.02.2024 die europaweite Ausschreibung bekanntgemacht. Das Ergebnis dieses Ausschreibungsverfahrens wird im Sommer 2024 erwartet.

Durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Schreiben vom 16.02.2024 mitgeteilt, dass das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen (AfA) die Bezahlkarte in der zweiten Jahreshälfte 2024, frühestens nach Abschluss des Vergabeverfahrens, einzuführen. Das Ministerium führt weiterhin aus, dass das Land einen gemeinschaftlichen Weg mit den Kommunen anstrebt, um von Synergieeffekten zu profitieren und auch einen „Flickenteppich“ mit unterschiedlichen Lösungen zu vermeiden.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat im Rahmen einer Amtsleiterbesprechung der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfeträger Rheinland-Pfalz ebenso wie der Landkreistag Rheinland-Pfalz dafür geworben auf regionale „Insellösungen“ zu verzichten und das bundeseinheitliche Verfahren abzuwarten.

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden in der Stadt Koblenz derzeit auf die Guthabenkonten der Leistungsempfänger überwiesen, sofern sie nicht bereits als Sachleistungen erbracht werden. Mit der Anlage von Guthabenkonten für die Leistungsempfänger des AsylbLG ist die Stadt Koblenz der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 2016 nachgekommen. Das mit der Einführung der Bezahlkarte verfolgte Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Leistungen zu minimieren, ist daher in der Stadt Koblenz bereits seit Jahren erreicht. Nur in Ausnahmefällen und im Rahmen der ersten Vorsprache bei Neuzuweisungen werden die Leistungen direkt per Scheck gewährt.

Bei einer später zu treffenden Entscheidung über die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollen außerdem die zu erwartenden Kosten berücksichtigt werden. Da es sich bei der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG um eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung handelt, werden diese Kosten vollständig durch die Kommune zu tragen sein. Ein zusätzlicher Aufwand ist zudem für die Anbindung der Fachsoftware des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zum externen Dienstleister zu erwarten.

Ein Einsparpotential ergibt sich mit der Einführung der Bezahlkarte für die Stadt Koblenz nicht, da keine Bargeldauszahlungen vorgenommen werden. Kosten für den Betrieb einer Bargeldkasse und einem Sicherheitsdienst fallen daher in Koblenz nicht an.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen sind erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, dass eine abschließende Prüfung durch die Verwaltung über die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erst nach den erforderlichen gesetzlichen Anpassungen, dem Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens für eine geeignete technische Lösung sowie der Festlegung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise erfolgt.